

Stadt Wesseling

Städtebauliches Entwicklungskonzept zur Seveso-III-Richtlinie (Entwurf)

Liste 1

Öffentlichkeitsbeteiligung (Offenlage) in der Zeit vom 1. März 2017 bis einschließlich 4. April 2017

Bürgerinformationsveranstaltung am 16. März 2017

Insgesamt sind 2 schriftliche Stellungnahmen (B1/B2) eingegangen; zur Bürgerinformationsveranstaltung wurde eine Niederschrift erstellt (B3-B6).

Auswertung der schriftlich eingegangenen Stellungnahmen und der Bürgerinformationsveranstaltung

Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
01	B 1	<p><i>Schreiben vom 23.3.2017</i></p> <p>B 1 ist selbst Gutachter nach § 29b BImSchG und hat seine Büroadresse in Godorf, d.h. innerhalb der angenommenen angemessenen Abstände und ist von daher (aber auch grundsätzlich fachlich) an den Planungen interessiert. Er hatte in der Zwischenzeit Gelegenheit, die ausgelegten Unterlagen einzusehen und hat an der öffentlichen Vorstellung teilgenommen.</p> <p>Das städtebauliche Entwicklungskonzept beruht inhaltlich auf dem Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Wesseling des TÜV Nord von Dezember 2015.</p> <p>B 1 hat hierzu die folgenden Anregungen:</p> <p>I</p> <p>Bei dem Gutachten handelt es sich um eine Abstandsermittlung nach KAS-18, dem einschlägigen Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit. Der Leitfaden KAS-18 definiert zunächst pauschal und nur stoffabhängig sogenannte Achtungsabstände, die maximal 1500 m betragen. Soweit diese Achtungsabstände unterschritten sind, ist ein Konflikt zwischen einer baulichen Nutzung und einer Störfallanlage zumindest möglich. In diesem Fall ist nach KAS-18 unter Zuhilfenahme von Detailkenntnissen über die jeweiligen Anlagen ein sogenannter angemessener Abstand zu ermitteln. Dieser angemessene Abstand spiegelt die Anforderungen des § 50 BImSchG dann im konkreten Einzelfall wieder. Die Störfallkommission hat die Achtungsabstände zum Zwecke des Screenings sozusagen als konservative Umhüllende aller möglichen Einzelfallbetrachtungen festgesetzt. Sie ist offensichtlich davon ausgegangen, dass eine ernste Gefahr in Abständen von mehr als 1500 m um Störfallanlagen grundsätzlich nicht mehr zu besorgen ist.</p> <p>Zum Verständnis: Der angemessene Abstand ist kein fiktiver Abstand, sondern es handelt sich um einen Bereich, in dem bei dem angenommenen Störfallszenario Personen außerhalb der Anlage derartig geschädigt werden können, dass ihre Fluchfähigkeit nicht mehr gegeben ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies ist zutreffend; Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung waren das TÜV-Gutachten (Fassung 12/2015) und das Städtebauliche Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie (Entwurf, Fassung 2016).</p> <p>Die Anregungen von B 1 beziehen sich überwiegend auf die Inhalte des TÜV-Gutachtens.</p> <p>Da es derzeit keine verbindlichen Regelungen zur Ermittlung der angemessenen Abstände gibt, hat sich der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit (2010) als maßgebende Arbeitshilfe und fachtechnische Methodik zur Ermittlung angemessener Abstände in Deutschland etabliert. Auch die bisherige Rechtsprechung in Deutschland greift aus diesem Grunde auf den Leitfaden KAS-18 zurück. Nach dem Leitfaden KAS-18 werden Anlagen in Abhängigkeit von den gehandhabten Gefahrstoffen in verschiedene Abstandsklassen unterteilt (Abstandsklassen von 200 m bis zu 1.500 m bzw. ein Stoff außerhalb der Abstandsklassen mit 2.193 m). Diese (pauschalen) Achtungsabstände zeigen den sog. „Planfall ohne Detailkenntnisse“.</p> <p>Die Aussage von B 1, dass die im Leitfaden KAS-18 benannten Achtungsabstände maximal 1.500 m betragen, ist nicht zutreffend. Wie vorab dargestellt, ordnet der Leitfaden KAS-18 dem Stoff Acrolein einen Achtungsabstand von 2.193 m zu (Leitfaden S. 20, Anhang 1 Tabelle und Anhang 2, S. 27ff). Nach Einschätzung der KAS wird der Stoff Acrolein in Deutschland eher selten verarbeitet, deshalb wurde ihm ein Achtungsabstand (2.193 m), jedoch keine neue Abstandsklasse zugeordnet.</p>

Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
01		<p>Das vorliegende Gutachten kommt hier für eine Anlage der Evonik (maßgeblicher Stoff: Acrolein) zu angemessenen Abständen von 2750 m und für die Abfallverwertung der TRV (maßgeblicher Stoff: Acrolein) von 2400 m. In diesen beiden Fällen werden die maximalen Achtungsabstände der KAS-18 von 1500 m um annähernd das Doppelte überschritten.</p> <p>Gäbe es tatsächlich angemessene Abstände von mehr als 1500 m, würden diese Fälle beim Screening der Umgebung nach KAS-18 regelmäßig nicht erkannt werden, d.h. die Vorgehensweise von KAS-18 wäre in sich nicht schlüssig.</p> <p>KAS-18 sagt dazu nichts aus, es ergibt sich vor diesem Hintergrund allerdings implizit, dass größere angemessene Abstände zumindest innerhalb der Systematik von KAS-18 nicht gesehen werden.</p> <p>Aus den oben genannten Gründen wäre hier zumindest festzustellen, dass ein derartiges Ergebnis zumindest nicht der Konvention entsprechen kann. Die Gutachter operieren hier außerhalb der impliziten Definitionsgrenzen von KAS-18, allerdings ohne näher darauf einzugehen.</p>	<p>Weiter unzutreffend ist die Annahme, die Störfallkommission (gemeint wohl: Kommission für Anlagensicherheit) sei davon ausgegangen, dass eine ernste Gefahr in Abständen von mehr als 1.500 m nicht zu besorgen sei.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum einen gilt der Achtungsabstand (von max. 1.500 (bzw. 2.193 m, siehe nachstehend) nur für den „Planfall ohne Detailkenntnisse“; hieraus kann nicht geschlossen werden, dass tatsächliche, bestehende Anlagen diesen Abstandswert ebenfalls in jedem Fall einhalten oder einhalten müssen. Für bestehende Anlagen kann der Achtungsabstand allenfalls eine erste größenordnungsmäßige Orientierung darstellen. - Zum anderen ist weder der Achtungsabstand noch der angemessene Abstand der Bereich, in dem allein ernste Gefahren auftreten können und außerhalb dessen diese ausgeschlossen wären. Vielmehr ist <u>innerhalb</u> der mit dem Abstandswert bestimmten Fläche die besondere Nachbarschaftssituation mit in die planerische/nachvollziehende Abwägung einzustellen; es handelt sich also um Planungszonen, nicht um Gefahrenzonen. <u>Außerhalb</u> des angemessenen Abstands wird die Möglichkeit einer Gefährdung für derart gering erachtet, dass sie im Rahmen von Planungen und Vorhaben keine Berücksichtigung finden muss. <p>Die auf dieser fehlerhaften Annahme von B 1 aufbauenden Anmerkungen in den Punkten I-III seiner Stellungnahme sind sachlich nicht zutreffend und werden deshalb inhaltlich nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Stoff Acrolein wird in zwei Wesseling Betriebsbereichen eingesetzt (bzw. kann genehmigungsrechtlich eingesetzt werden) und ist anhand der Vorgaben des Leitfadens KAS-18 und der Arbeitshilfe KAS-32 als maßgebender Referenzstoff für das TÜV-Gutachten zu Grunde zu legen.</p> <p>Die Stadt Wesseling hat in einem ersten Arbeitsschritt entsprechend KAS-18 die Achtungsabstände für die im Stadtgebiet vorhandenen Betriebsbereiche (§ 3 Abs. 5a BImSchG) ermittelt und in eine Plankarte eingetragen. Anhand dieser Plankarte (mit Eintragungen von Achtungsabständen mit bis zu 2.193 m) war bereits eine hohe Betroffenheit des Stadtgebietes von der Seveso-III-Thematik zu erkennen.</p> <p>Die Stadt Wesseling hat deshalb den TÜV Nord mit der Erarbeitung eines gesamtstädtischen Gutachtens zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Wesseling unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. Artikel 13 Seveso-III-Richtlinie beauftragt.</p> <p>Der TÜV Nord hat in seinem Gutachten die konkrete Situation in Wesseling (den sogenannten „Planfall mit Detailkenntnissen“) untersucht. Es wurden die in jedem Betriebsbereich gehandhabten Stoffe (Stoffmengen/-eigenschaften), die vorhandenen Produktionsanlagen (anlagenseitigen Detailkenntnisse) und die immissionschutzrechtlichen Genehmigungen als relevante Berechnungsparameter ermittelt und durch Bestandsaufnahmen bzw. Abstimmungen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde und den Werken verifiziert. Der TÜV Nord hat auf Grundlage dieser ortsspezifischen Parameter die jeweiligen angemessenen Abstände für die verschiedenen Betriebsbereiche im Wesseling Stadtgebiet ermittelt.</p>

Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
01		<p>Auch der Abstandserlass NRW, der immerhin auf jahrzehntelanger Erfahrung beruht, sieht einen planerischen Abstand von 1000 m für Chemieanlagen bzw. 700 m für Abfallverbrennungsanlagen vor, wobei aber eingeräumt wird, dass zumindest im Einzelfall damit die angemessenen Abstände nach § 50 BImSchG nicht abgedeckt sein können. Auch von daher wäre es sinnvoll gewesen, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob und warum es sich hier in Wesseling tatsächlich um einen so außergewöhnlichen Einzelfall handelt.</p> <p>Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass die betroffenen Flächen mit dem Quadrat der Abstände zunehmen; d.h. die betroffene Fläche hat bei einem angemessenen Abstand von 2750 m eine Fläche von 23 qkm, bei einem angemessenen Abstand von 1500 m sind nur 7 qkm betroffen.</p> <p>II Ausbreitungsrechnungen stellen hochkomplexe Konventionen an, die in jedem Einzelfall auf einer Vielzahl von Annahmen und Modellrechnungen beruhen. Allein die Annahme einer definierten Leckgröße als Ausgangspunkt einer Freisetzung nach KAS-18 ist eine Konvention, die letztendlich eine Annahme zur Wahrscheinlichkeit derartiger Ereignisse darstellt. Für das Evonik-Szenario stellen die Gutachter komplexe Überlegungen zur anzunehmenden Leckgröße an mit dem Ergebnis, dass sie hier die maximale Leckgröße von 25 mm Durchmesser anwenden, d.h. implizit von der höchsten Wahrscheinlichkeit innerhalb der vorgegebenen Bandbreite ausgehen. KAS-18 selbst geht bei der Festlegung der Achtungsabstände für Acrolein hingegen nur von 20 mm aus. Schon dieser Unterschied ist erheblich: Die hier angenommene Freisetzungsrate würde sich von 7 kg/s auf weniger als 5 kg/s reduzieren.</p>	<p>Zur von B 1 vorgetragenen „außergewöhnlichen Einzelfallsituation“ in Wesseling ist festzustellen, dass diese, tatsächlich sehr großen angemessenen Abstände von 2.750 m bzw. 2.400 m, aus dem maßgebenden Referenzstoff Acrolein resultieren. Der TÜV Nord hat in seinem Fachgutachten ausführlich die Festlegung des Referenzstoffes bei zwei Betriebsbereichen mit Bezug auf die Vorgaben KAS-18 und KAS-32 erläutert und begründet; dies gilt auch für die Festlegung der weiteren Rechenparameter (z.B. Leckgröße, Ausbreitung, vgl. S. 13ff).</p> <p>Aus diesen Ausführungen ergibt sich klar, weshalb im vorliegenden konkreten Fall Abstandswerte oberhalb des Achtungsabstands (2.193 m) ermittelt wurden und dass sowohl Methodik als auch Ergebnis in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Leitfadens KAS-18 stehen.</p> <p>Die Vorgehensweise des TÜV Nord ist in den Kapiteln 1-4 des Gutachtens nachvollziehbar und qualifiziert dargestellt; es wird hierzu auf die Ausführungen des Fachgutachtens verwiesen.</p> <p>Die Prüfung des vorliegenden TÜV-Gutachtens durch die zuständige Immissionschutzbehörde bei der Bezirksregierung Köln ergab keine fachlichen Beanstandungen oder Ergänzungen.</p> <p>Die Verweise auf die Achtungsabstände KAS-18 oder den Abstandserlass NRW sind sachlich nicht relevant, da für den Umgang mit der Seveso-III-Thematik in Wesseling die tatsächlichen Ergebnisse des TÜV-Gutachtens (für den Planfall mit Detailkenntnissen) und das Städtebauliche Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling maßgebend sind.</p> <p>Zur Abweichung der im TÜV-Gutachten ermittelten angemessenen Abstände von den Achtungsabständen des KAS-18-Leitfadens ist zu ergänzen, dass dies auf Grund der unterschiedlichen „Planfälle“ zu erwarten und nachvollziehbar ist. Die Systematik der KAS-18-Abstandsklassen beruht auf dem „Planfall ohne Detailkenntnisse“ und umfasst pauschale Achtungsabstände, wogegen die ermittelten angemessenen Abstände des TÜV-Gutachtens, wie erläutert, auf der Untersuchung des „Planfalles mit Detailkenntnissen“ (der spezifischen Situation vor Ort) beruhen. Eine Abweichung im Einzelfall (Unterschreitung bzw. auch Überschreitung) ist deshalb nicht verwunderlich und keineswegs fehlerhaft.</p> <p>Der TÜV Nord hat in seinem Fachgutachten die für die Ausbreitungsberechnungen definierten Annahmen und Berechnungsparameter für alle Betriebsbereiche und relevanten Stoffe mit Bezug auf die Vorgaben KAS-18 und KAS-32 sowie die spezifische Situation in den Werken vor Ort ausführlich und fundiert begründet (Kapitel 1-4). Dies gilt explizit für den hier abstandsprägenden Referenzstoff Acrolein; das TÜV-Gutachten enthält plausible Begründungen für die Definition der Berechnungsparameter im jeweiligen Einzelfall (S. 13ff, S. 37ff, 42ff). In Anbetracht der Stoffeigenschaften von Acrolein hat der Gutachter einen konservativen Ansatz gewählt. Die Vorgehensweise des TÜV Nord ist fachlich nicht zu beanstanden; es wird auf die detaillierten Ausführungen des Fachgutachtens verwiesen.</p>

Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
01		<p>Für die TRV als Abfallverbrennungsanlage besteht die Schwierigkeit der Definition eines Referenzstoffes, für den die Abstandsermittlung durchzuführen ist. Die Gutachter wählen hier - in Übereinstimmung mit den Vorgaben der ergänzenden Leitlinie KAS-32 - Acrolein aus, auch hier wieder mit der größten Lochgröße und damit mit der höchsten Wahrscheinlichkeit. Sie berücksichtigen dabei nicht (allerdings gibt KAS-32 dazu auch keine Hinweise), dass bereits die Annahme des Einsatzes von reinem Acrolein lediglich fiktiv ist. Ein solches Szenario wäre zwar im Rahmen der Genehmigung möglich, aber nach Lage der Dinge schon deshalb unwahrscheinlich, da Acrolein ein selten genutzter Stoff ist, der vermutlich nur in Ausnahmefällen als reiner Stoff in einer Abfallverbrennungsanlage verbrannt wird. Dem wäre Rechnung zu tragen, in dem man die Wahrscheinlichkeit - also die Leckgröße - zumindest nicht am oberen Ende der Skala annimmt. Auch hier wird im Ergebnis der Konventionsrahmen der KAS-18 wiederum verlassen, ohne dass sich die Gutachter mit der besonderen Bewertungsproblematik auseinandersetzen.</p> <p>Die Überlegungen im Gutachten zur Leckgröße sind in dieser Form durch KAS-18 nicht abgedeckt, sondern stellen eine durchaus zulässige gutachterliche Interpretation dar, die aber immerhin aber spätestens dann zu hinterfragen ist, wenn das Ergebnis - wie hier - den Rahmen der Konvention insgesamt überschreitet. Hierauf gehen die Gutachter nicht ein, eine Betrachtung von Fehlergrenzen und Unschärfen der Betrachtung unterbleibt völlig. Wenn in einer Kette von fünf oder sechs Annahmen jeweils die mit Abstand konservativste ausgewählt wird, sind unrealistische Ergebnisse vorprogrammiert. Es ist hier noch einmal darauf hinzuweisen, dass die entscheidende Kernaussage des Gutachtens auf Szenarien beruht, für die es glücklicherweise überhaupt keine Erfahrungswerte gibt: Die Störfalldatenbank ZEMA des Umweltbundesamtes, in der seit etwa 1980 alle gemeldeten Störfallereignisse gesammelt werden, kennt keinen einzigen Fall, bei dem eine Freisetzung von Acrolein dokumentiert wurde.</p>	<p>Im Übrigen ist es unzutreffend, dass die maximal anzusetzende Leckgröße 25 mm Durchmesser beträgt; für verschiedene andere Fälle setzt der Leitfadens KAS-18 bereits bei der Ermittlung der Achtungsabstände Leckgrößen bis 50 mm Durchmesser an.</p> <p>Der TÜV Nord hat zur Berechnung des angemessenen Abstands für die Abfallverwertungsanlage TRV (Thermische Rückverwertungsanlage) die Vorgaben des Leitfadens KAS-18 und die - speziell für derartige Fälle Ende 2014 veröffentlichte - Arbeitshilfe KAS-32 der Kommission für Anlagensicherheit heran gezogen.</p> <p>Für den Betriebsbereich der TRV liegen behördliche Genehmigungen vor, die hinsichtlich der Inhaltsstoffe, Art und Menge der anzunehmenden und thermisch zu behandelnden Abfälle unbestimmt sind. Im Grundsatz liegt für die Anlage damit eine rechtliche Genehmigung für die Entsorgung aller Abfälle nach Abfallverzeichnis-Verordnung vor. Da damit grundsätzlich keine rechtlichen Einschränkungen für den Anlagenbetrieb/Stoffeinsatz möglich sind, ist in diesem Fall nach der Arbeitshilfe KAS-32 vorzugehen. Entsprechend KAS-32 waren für die TRV Chlor und Acrolein als Referenzstoffe festzulegen und für diese die angemessenen Abstände zu berechnen. Es wird auf die Ausführungen des TÜV-Gutachtens (S. 37ff) verwiesen.</p> <p>Die von B 1 vorgetragene Auffassung, dass bei der Festlegung der Leckgröße die Wahrscheinlichkeit bzw. Unwahrscheinlichkeit einer thermischen Verwertung von Acrolein zu betrachten und „abstandsreduzierend“ zu berechnen sei, geht völlig fehl.</p> <p>Wie im TÜV-Gutachten (S. 38ff) bereits dargestellt, sind derartige Wahrscheinlichkeitsüberlegungen dem deutschen Anlagensicherheits- und Immissionsschutzrecht weitgehend fremd und können bei der Berechnung der angemessenen Abstände nicht „begünstigend“ herangezogen werden. Entsprechende Wahrscheinlichkeitsüberlegungen können nach derzeitiger Rechtslage lediglich bei der weiteren, nachgelagerten Konfliktbewertung und Einzelfallbetrachtung (z.B. bei Bauleitplanungs- und Baugenehmigungsverfahren) Eingang finden, nicht jedoch bei der Ermittlung der angemessenen Abstände nach Leitfadens KAS-18. Dies wird durch die höchstrichterliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts 2012 zur zweistufigen Vorgehensweise bei Planungs- und Genehmigungsentscheidungen bestätigt (Städtebauliches Entwicklungskonzept Wesseling, Kapitel 2).</p> <p>Weder Methodik noch Ergebnis der Abstandsermittlung gehen in irgendeiner Weise über die Konventionen des Leitfadens KAS-18 hinaus. Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zu Punkt I der Stellungnahme B 1 verwiesen. Die fachliche Prüfung des vorliegenden TÜV-Gutachtens durch die zuständige Immissionsschutzbehörde bei der Bezirksregierung Köln ergab keine fachlichen Beanstandungen oder Ergänzungen.</p> <p>Es wird auf die obigen Ausführungen zur Unzulässigkeit von Wahrscheinlichkeitsüberlegungen bei der Ermittlung der angemessenen Abstände verwiesen. In Anbetracht der hohen deutschen Sicherheitsstandards ist anzunehmen bzw. zu hoffen, dass es auch zukünftig nicht zu Meldungen an die ZEMA-Störfalldatenbank kommen wird.</p>

Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
01		<p>III</p> <p>Die Stadt Leverkusen hat für ihre vergleichbaren Planungen ebenfalls angemessene Abstände ermitteln lassen, in diesem Fall durch den TÜV Rheinland. Auch hier gibt es eine Sonderabfallverbrennungsanlage, für die letztlich ein angemessener Abstand in der Größenordnung von 300- 400 m gutachterlich festgestellt wird (im veröffentlichten Bericht lässt sich der angemessene Abstand ungefähr aus dem Lageplan entnehmen). Der Unterschied zwischen den beiden Betrachtungen bei weitgehend ähnlichen Anlagen ist problematisch. Es handelt sich hier im Kern nicht um planerische Umsetzungen, die naturgemäß örtlich bedingt und beliebig unterschiedlich sein können, sondern um Konkretisierungen einer bestimmten gesetzlichen Anforderung, § 50 BImSchG. Der in Wesseling angenommene angemessene Abstand ist flächenbezogen um den Faktor 50 größer als in Leverkusen, wobei festzustellen ist, dass Leverkusen im Rahmen der Konventionen bleibt und auch im Rahmen dessen, was unter Berücksichtigung des tatsächlichen Unfallgeschehens sachgerecht zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Stadt Köln ist an den Chemiestandorten Leverkusen, Wesseling und Dormagen davon betroffen, dass es an allen drei Standorten Abfallverwertungsanlagen gibt, bei denen zumindest in Wesseling ein völlig abweichender angemessener Abstand festgestellt wurde. Es gibt keinen sachlichen Grund, warum ein angemessener Abstand von 2750 m nach § 50 BImSchG nur in Wesseling angemessen wäre, nicht aber in Godorf, Langel und Lülsdorf, die ebenfalls in diesem Bereich liegen. Es ist unklar, wie das Problem der vollkommen abweichenden Bewertung desselben Sachverhalts vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots gelöst werden kann.</p> <p>Das vorgestellte Konzept führt aus Sicht der betroffenen Grundstückseigentümer im Ergebnis zu durchaus relevanten enteignungsgleichen Eingriffen. Auf der anderen Seite können unsubstantiiert große angemessene Abstände nach BImSchG in zukünftigen Genehmigungsverfahren für antragstellende Betreiber ebenfalls problematisch sein.</p>	<p>Allerdings können weder Erfahrungswerte noch Annahmen/Wahrscheinlichkeiten als ernsthafte Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der angemessenen Abstände in Betracht gezogen werden.</p> <p>Der Vergleich der ermittelten angemessenen Abstände von Abfallverwertungsanlagen in Leverkusen und Wesseling und die daraus abgeleiteten Folgerungen sind fachlich nicht nachvollziehbar. Sowohl bei dem Gutachten des TÜV Rheinland für Leverkusen als auch bei dem Gutachten des TÜV Nord für Wesseling beruht die Ermittlung der angemessenen Abstände auf dem „Planfall mit Detailkenntnissen“, d.h. auf der konkreten Situation vor Ort (tatsächlich gehandhabte Stoffe, anlagenseitige Detailkenntnisse, immissionschutzrechtliche Genehmigungen der Anlagen). Da diese Parameter in Leverkusen und Wesseling offensichtlich nicht identisch sind, können die Unterschiede der ermittelten angemessenen Abstände der beiden Anlagen weder verwunderlich noch problematisch erscheinen, sondern ergeben sich schlichtweg aus den spezifischen Berechnungsparametern. Bezüglich der Verweise auf Konventionen und Verknüpfungen von Achtungsabständen und ermittelten angemessenen Abständen wird auf die Ausführungen zu Punkt I der Stellungnahme B 1 verwiesen.</p> <p>Die Ausführungen sind inhaltlich nicht nachvollziehbar. Hinsichtlich des Vergleichs verschiedener Abfallverwertungsanlagen wird auf die vorangehenden Ausführungen zum „Planfall mit Detailkenntnissen“ verwiesen. Die Frage nach dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot von Grundstücken in Wesseling, Leverkusen und Dormagen ist sachfremd, da die jeweilige Stadt im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit eine Strategie zum sachgerechten Umgang mit der Seveso-III-Richtlinie in Stadtentwicklung und Baugenehmigungspraxis erarbeitet hat bzw. noch erarbeitet. Die durch das TÜV-Gutachten ermittelten angemessenen Abstände von 2.750 m bzw. 2.400 m überdecken teilweise Flächen im Stadtgebiet Brühl, Niederkassel und Köln. Selbstverständlich werden die ermittelten angemessenen Abstände sowohl im TÜV-Gutachten als auch im Städtebaulichen Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling unabhängig von den betroffenen Kommunen betrachtet und lösen die gleichen fachlichen und rechtlichen Handlungserfordernisse aus. Die Betroffenheit der vorgenannten Nachbarstädte durch angemessene Abstände der Wesselinger Betriebsbereiche ist bekannt, da diese Abstände in die Plankarte zum Städtebaulichen Entwicklungskonzept eingetragen wurden. In Anbetracht dessen hat die Stadt Wesseling die Nachbarstädte in Beratungsgesprächen über das TÜV-Gutachten und das Städtebauliche Entwicklungskonzept informiert und diesen die entsprechenden Unterlagen zugesandt.</p> <p>Die Ausführungen sind sachlich nicht zutreffend; wie oben ausgeführt, wurden die Abstandswerte keineswegs „unsubstantiiert“ ermittelt, sondern weitestmöglich entsprechend den Konventionen des insoweit unstrittigen Leitfadens KAS-18.</p>

Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
01		<p>Die Grundlagen des Konzepts fallen schon im Vergleich mit umliegenden Fällen so erheblich aus dem Rahmen, dass es auch im Sinne einer allgemeinen Akzeptanz sinnvoll wäre, über die Bewertungen noch einmal nachzudenken.</p>	<p>Das vorliegende Städtebauliche Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie soll ausgewogene Handlungsspielräume für die künftige Stadtentwicklung innerhalb der angemessenen Abstände unter Berücksichtigung des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie und des § 50 BImSchG aufzeigen. Es soll als Leitbild und Abwägungsgrundlage für die künftige Bauleitplanung und Vorhabengenehmigung innerhalb der angemessenen Abstände dienen und stellt deshalb einen wesentlichen Beitrag zur planerischen Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und der Erarbeitung von Bebauungsplänen der Stadt Wesseling dar.</p> <p>Im Rahmen dieser Bauleitplanverfahren werden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB alle öffentlichen und privaten Belange, d.h. auch die der privaten Grundstückseigentümer innerhalb der angemessenen Abstände und die der Betriebsbereiche gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG, gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Die jeweiligen Belange der Eigentümer zur Nutzung ihrer Grundstücke und der Anlagenbetreiber sowie der öffentliche Belang zur Berücksichtigung des Artikels 13 Seveso-III-Richtlinie/§ 50 BImSchG werden in jedem Einzelfall der Bauleitplanung und Vorhabengenehmigung (sowohl solcher der Nachbarn als auch der Anlagenbetreiber) sachgerecht und nachvollziehbar mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
02	B 2	<p><i>Schreiben vom 23.3.2017</i></p> <p>Bei der Bürgerinformation wurde die Seveso-III-Planung, ausgehend von dem Gefährdungsgutachten durch den TÜV, vorgestellt. Warum ist die Gefährdung durch Basell/TRV/Degussa denn mit einem Radius von 2700 m so ungleich viel höher wie die Gefährdung durch die Shell mit 200 m ?</p>	<p>Es handelt sich bei den ermittelten angemessenen Abständen nicht um eine tatsächliche Gefährdungsbeurteilung, sondern um Abstandswerte für sogenannte „Dennoch-Szenarien“, die anhand von festgelegten Konventionen und Vorgaben ermittelt werden. Durch die Regelungen zur Seveso-III-Richtlinie oder das nun vorliegende städtebauliche Entwicklungskonzept hat sich die Gefährdungssituation nicht verändert; es wurden weder neue Anlagen errichtet noch Standards verändert.</p> <p>Die unterschiedliche Größenordnung der fachgutachterlich ermittelten angemessenen Abstände ergibt sich aus den unterschiedlichen Stoffen (Stoffmengen-/eigenschaften), die eingesetzt werden und aus den Bedingungen (Druck, Temperatur, ...) in konkret vorhandenen Produktionsanlagen sowie aus den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der jeweiligen Betriebsbereiche. So weisen Betriebsbereiche, die im Wesentlichen weniger „gefährliche“ (leicht flüchtige, giftige) oder nur brennbare Stoffe einsetzen, kleinere Abstandswerte auf als Betriebsbereiche, die in sehr erheblichem Umfang leicht flüchtige, giftige Stoffe einsetzen.</p> <p>Da es derzeit keine verbindlichen Regelungen zur Ermittlung der angemessenen Abstände gibt, hat sich der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit (2010) als maßgebende Arbeitshilfe und fachtechnische Methodik zur Ermittlung angemessener Abstände in Deutschland etabliert.</p> <p>Nach dem Leitfaden KAS-18 werden Anlagen in Abhängigkeit von den gehandhabten Gefahrstoffen in verschiedene Abstandsklassen unterteilt (Abstandsklassen von 200 m bis zu 1.500 m bzw. ein Stoff außerhalb der Abstandsklassen mit 2.193 m).</p>

Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
02			<p>Diese (pauschalen) Achtungsabstände zeigen den sogenannten „Planfall ohne Detailkenntnisse“.</p> <p>Das Unternehmen Shell verarbeitet als Raffineriestandort andere Stoffe mit anderen Eigenschaften bzw. in anderen Mengen/unter anderen Bedingungen als die Chemieunternehmen vor Ort.</p> <p>Der TÜV Nord hat in seinem Gutachten die spezifische Situation in Wesseling (sog. „Planfall mit Detailkenntnissen“) untersucht. Es wurden, wie vorab dargestellt, die konkret in jedem Betriebsbereich gehandhabten Stoffe (Stoffmengen/-eigenschaften), die Situation in den vorhandenen Produktionsanlagen und die immissionsrechtliche Genehmigungssituation als relevante Parameter untersucht und daraus die jeweiligen angemessenen Abstände für die verschiedenen Betriebsbereiche ermittelt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
03	B 3	<p><i>Niederschrift vom 16.3.2017</i></p> <p>B 3 erkundigt sich, ab welcher Vorhabengröße von einem „Wohngebiet“ auszugehen sei, für welches in der zum Konzept zugehörigen Tabelle ein „hoher Schutzstatus“ angegeben werde. Sie regt an, in diesem Zusammenhang eine konkrete Anzahl der zulässigen Wohneinheiten festzulegen.</p> <p>B 3 bittet um eine Erläuterung zum Aspekt der Ortskundigkeit.</p>	<p>Es wird auf die Schwierigkeit einer verbindlichen Festlegung auf Grund fehlender rechtlicher Regularien verwiesen. Als Beispiel für den Umgang anderer Städte mit der Definition, ab wann ein Vorhaben als „schutzbedürftig“ im Sinne der Seveso-III-Richtlinie einzustufen ist, werden die Städte Hamburg und Berlin angeführt.</p> <p>Während Hamburg Wohnbauvorhaben mit mehr als 20 Wohneinheiten als „seveso-relevant“ einstuft, geht Berlin davon aus, dass keine Nutzung bzw. kein Vorhaben von vornherein als „nicht schutzbedürftig“ ausgeschlossen werden kann; d.h. auch ein Dachgeschossausbau mit einer Wohnung kann in Berlin unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Auf Grund der insoweit uneinheitlichen Herangehensweise und da Wesseling mit diesen Großstädten ohnehin nicht vergleichbar ist, wurde konkret analysiert, welche Größenordnungen vorhandene Baulücken und bisher eingereichte Bauanträge in Wesseling typischerweise umfassen. Hierbei hat sich eine Größe von maximal 6 Wohneinheiten herauskristallisiert.</p> <p>Bis zu dieser Größenordnung wird von einer „Baulückenschließung“ und nicht von einer „wohngebietsähnlichen Größe“ ausgegangen. Ab wann genau die Größenordnung eines Wohngebiets erreicht wird, ist einzelfallabhängig und nicht pauschal festlegbar. Sicher anzunehmen ist eine wohngebietsähnliche Größe aber bei Vorhaben mit z.B. 30-40 Wohneinheiten oder bei eng benachbarten größeren Baulücken, die in Summe die Größenordnung von 30-40 WE erreichen. Der Begriff „wohngebietsähnliche Größe“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Der Verzicht auf eine konkrete Festlegung zur Anzahl der Wohneinheiten kann der Stadt Wesseling einen sachlich begründeten Ermessensspielraum bei der Bauleitplanung und Vorhabengenehmigung einräumen.</p> <p>Es wird erläutert, dass die Ortskundigkeit von Menschen für den Schutzstatus der Nutzung von Bedeutung ist. So kann z.B. bei Großveranstaltungen mit regionalem oder überregionalem Einzugsbereich davon ausgegangen werden, dass ein erheblicher Teil des Publikums Ortsunkundig sein wird und im Falle eines unwahrscheinlichen Dennoch-Störfalls einen höheren Informations- und Unterstützungsbedarf als Ortskundige Bürger und damit eine erhöhte Schutzbedürftigkeit haben wird.</p>

Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
03		<p>B 3 erkundigt sich, welche tatsächliche Gefahr von den Industrieanlagen ausgehe.</p>	<p>Grund hierfür ist neben der schlechteren räumlichen Orientierung die Unkenntnis über das richtige Verhalten beim Eintritt einer Störfallsituation. Weiterhin wird dargestellt, dass die Stadt Wesseling über Hochleistungssirenen im gesamten Stadtgebiet verfügt und somit eine unmittelbare Information aller Bürger - auch ortsunkundiger Besucher - erfolgen kann. Ferner wird jeder Baugenehmigung eine Broschüre beigelegt, in der das richtige Verhalten im Katastrophenfall beschrieben wird. Bei den Sirenen handelt es sich um Sprachsirenen mit entsprechenden Anweisungen, die überall in der Stadt gehört werden können.</p> <p>Es wird erläutert, dass Wesseling sicher ist. Durch die Regelungen zur Seveso-III-Richtlinie oder das nun vorliegende städtebauliche Entwicklungskonzept hat sich die Gefährdungssituation nicht verändert. Es sind keine neuen Anlagen mit höherem Gefährdungspotenzial gebaut worden. Im Gegenteil würden Anlagen immer weiter verbessert, so dass gefährliche Substanzen zukünftig direkt - ohne Zwischenlagerung größerer Mengen - für die anstehenden Prozesse produziert und eingesetzt werden könnten. Es wird in den Werken mit Gefahrstoffen gearbeitet; diese sind Grundstoffe für die Herstellung zahlreicher Produkte wie Autoreifen, Autobatterien oder Zahn pasta, die auch von den Anwesenden konsumiert werden. Komplet ausgeschlossen werden kann ein mit den Produktionsprozessen verbundenes Risiko nicht; jedoch sind die Prozesse sehr sicher.</p> <p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den gutachterlich ermittelten angemessenen Abständen um eine reine Rechengröße nach bestimmten naturwissenschaftlich-technischen Vorgaben handelt. Tatsächliche Sicherheitseinrichtungen, wie z.B. die Werksfeuerwehr, werden nicht berücksichtigt, so dass aus den angemessenen Abständen nicht eine tatsächliche Gefährdung abgeleitet werden kann.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
04	B 4	<p><i>Niederschrift vom 16.3.2017</i></p> <p>B 4 erkundigt sich, was genau unter der langfristigen Aufgabe schutzbedürftiger Nutzungen im „inneren Planungsbereich“ zu verstehen ist. Er ist der Ansicht, dass eine gewerbliche Entwicklung als langfristiger Ersatz für schutzbedürftige Nutzungen wie Wohnen hier z.T. den vorhandenen Nutzungsstrukturen widersprechen würde.</p>	<p>Da insbesondere in Nähe der Werksgrenze zum Betriebsbereich Evonik in Wesseling ein hoher Wohnanteil und Mischnutzungen zu finden sind, wird für den Inneren Planungsbereich eine langfristige, kleinräumige Entflechtung dieser gewachsenen Gemengelage vorgeschlagen.</p> <p>Als Beispiel werden die unbebauten Grundstücke südlich des Autohauses an der Römerstraße angeführt. In der Vergangenheit war die Entwicklung eines Wohngebietes in dem Bereich auf Grund des Widerstands einzelner Grundstückseigentümer gescheitert. In Anbetracht der heutigen Situation wird eine Wohngebietsentwicklung im definierten Inneren Planungsbereich seitens der Stadt Wesseling nicht mehr vorgesehen. Anstatt dessen erscheint eine gewerbliche Entwicklung der unbebauten Flächen vorstellbar. Das Ziel der Entflechtung ist jedoch nicht so zu verstehen, dass jede unbebaute Potenzialfläche im Inneren Planungsbereich gewerblich überplant werden soll; es wird zunächst eine Überprüfung der bisherigen Flächenpotenziale auf ihre Eignung vorgenommen. Grundsätzlich ist zu beachten, dass gewerbliche Nutzungen nur in dem Umfang vorgesehen werden können, der eine Verträglichkeit mit umgebenden Wohnnutzungen gewährleistet.</p>

Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
04			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
05	B 5	<p><i>Niederschrift vom 16.3.2017</i></p> <p>B 5 stellt sich als Eigentümerin eines unbebauten Grundstücks südlich des Autohauses an der Römerstraße vor und befürchtet, die Parzelle auf Grund der Gefahrenlage nicht mehr nutzen oder veräußern zu können.</p>	<p>Das Städtebauliche Entwicklungskonzept sowie das zu Grunde liegende TÜV-Gutachten basiert auf den Konventionen eines „Dennoch-Störfalls“; eine tatsächliche oder gar unmittelbare Gefahrenlage ist nicht gegeben. Das Konzept hat große Bedeutung für die Verwaltung, wenn es um die Planung von Baugebieten oder die Genehmigung von Bauvorhaben geht.</p> <p>Die Sicherheit der Industrieanlagen wird über Gesetze und Vorschriften wie das Bundesimmissionsschutzgesetz gewährleistet, welches umfangreiche Regelungen zur Sicherheit entsprechender Anlagen vorgibt. Die Genehmigung der Anlagen sowie die Überwachung der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften liegt in der Verantwortung der Genehmigungsbehörde, hier der Bezirksregierung Köln.</p> <p>Zur Nutzbarkeit des Grundstücks von B 5 wird ausgeführt, dass dieses z.B. als Fläche für gewerbliche Nutzungen oder als Parkplatz vorstellbar wäre. Gegenwärtig liegt für das Grundstück jedoch kein verbindliches Planungsrecht vor, das eine bauliche Nutzung zulässt. Voraussetzung für eine künftige bauliche Nutzung dieses sowie der südlich des Autohauses liegenden Grundstücke ist in jedem Fall die erstmalige Schaffung von Planungsrecht durch einen Bebauungsplan. Derzeit weisen die Grundstücke den Status von Gartenland auf, eine Bebauung ist nicht zulässig.</p> <p>In alle weiteren Betrachtungen werden die Belange der Grundstückseigentümer, aber auch die der Werke einbezogen. Wohngebiete in Werksnähe, wie z.B. die Bebauung an der Nordstraße, sind historisch gewachsen. Nach heutiger Rechtslage wäre die Neuentwicklung einer derartigen Gemengelage nicht mehr zulässig. Die Sicherheit in den Werken, wie dargestellt, wird durch umfangreiche Vorgaben in den Fachgesetzen und eine entsprechende Umsetzung in den Industriebetrieben gewährleistet. Das vorliegende Städtebauliche Entwicklungskonzept betrachtet den unwahrscheinlichen Fall eines Dennoch-Störfalls, der anhand von Konventionen definiert wird und keine Gefährdungslage darstellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
06	B 6	<p><i>Niederschrift vom 16.3.2017</i></p> <p>B 6 ist Eigentümer eines Grundstücks in der „inneren Planungszone“. Er erkundigt sich nach den Auswirkungen des Städtebaulichen Entwicklungskonzepts auf den Bodenrichtwert dieses Grundstücks sowie seines ebenfalls betroffenen Elternhauses.</p>	<p>Eine pauschale Beantwortung der Frage ist nicht möglich, da unabhängig von der Seveso-III-Richtlinie weitere bau- und fachgesetzliche Vorgaben für ein Baugrundstück relevant sind und die bauliche Nutzbarkeit definieren. Liegt das Grundstück z.B. im Außenbereich oder werden naturschutzfachliche Restriktionen wie Schutzgebietsfestsetzungen oder Artenschutzbelange tangiert, kann eine bauliche Nutzung auch unter den derzeitigen rechtlichen Vorgaben nicht zulässig sein.</p> <p>Bezugnehmend auf das von B 6 genannte Bestandshaus im Inneren Planungsbereich wird klargestellt, dass dieses wie andere schutzbedürftige Nutzungen i.S.d. Seveso-III-Richtlinie Bestandsschutz genießt.</p>

Nr.	BürgerIn	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
06			<p>Erst bei einem Abriss oder einer Nutzungsänderung werden die Regelungen der Seveso-III-Richtlinie und des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes von Belang; bestehende Nutzungen können weiterhin ohne Einschränkungen entsprechend ihrer Baugenehmigung ausgeübt werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Wesseling, Januar 2018